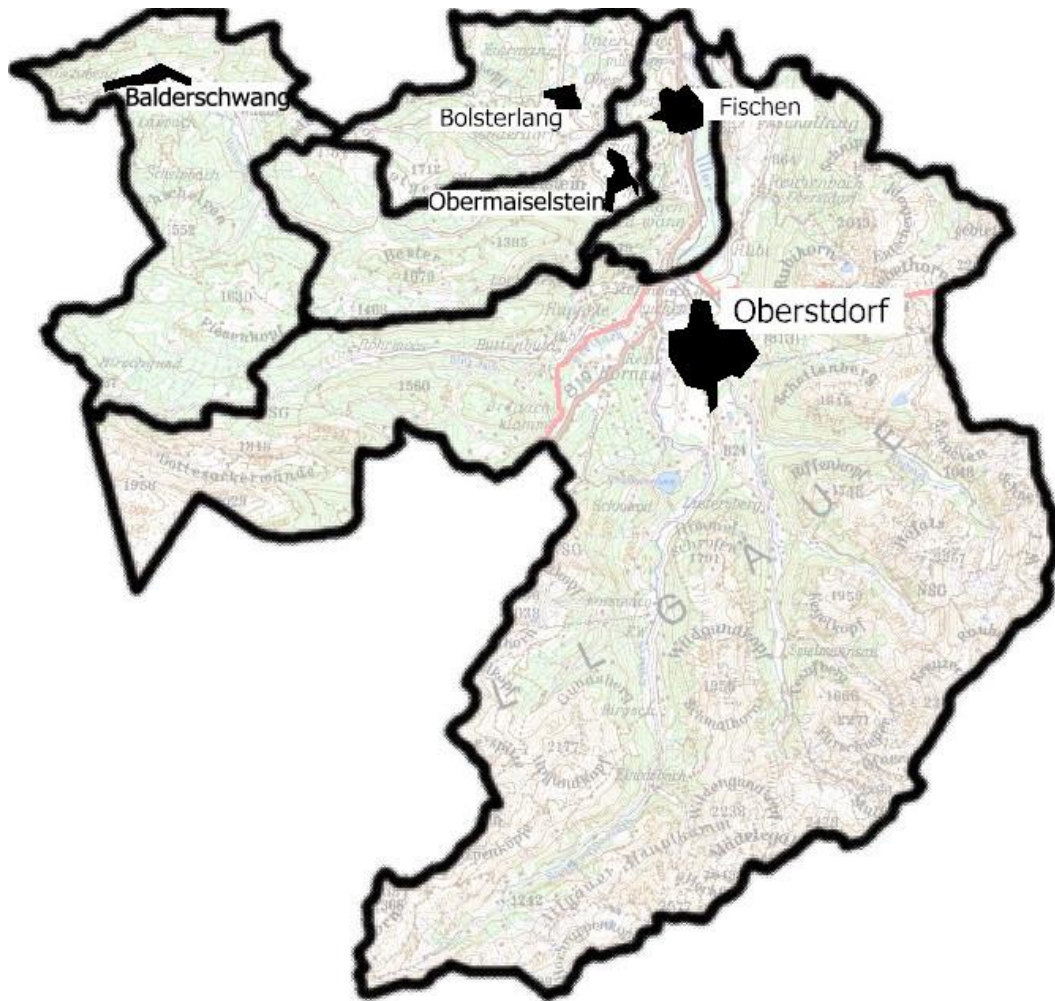


**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)
(Verbandssatzung)**



Schulverbandsgebiet

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 29.08.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2005 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 137) für das Gebiet des Marktes Oberstdorf, Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Schöllang und Tiefenbach als Verbandsschule errichtet.

Die Grundschule Fischen i. Allgäu gehört ausdrücklich nicht zum Schulsprengel der Volksschule Oberstdorf.

Durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 15/2010) umfasst der Sprengel der Hauptschule Oberstdorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) des Marktes Oberstdorf sowie der Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein und erhielt die Bezeichnung „Mittelschule Oberstdorf“

Diese Bezeichnung wurde durch die Regierung von Schwaben am 26.10.2010 beurkundet.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 43 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands der Volksschule
Oberstdorf (Mittelschule)
(Verbandssatzung)**

erlassen:

**§1
Bestand des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule – jetzt Mittelschule – Oberstdorf als Verbandsschule
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Oberstdorf und die Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule Oberstdorf“.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)“
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Oberstdorf.

**§2
Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die/der Schulverbandsvorsitzende.

§3

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
 - a) den ersten Bürgermeister/innen der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
 - b) daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt die/der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Aufgaben des Schulverbandes werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§4

Schulverbandsvorsitzende/r

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß Art. 35 KommZG aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren die/den Schulverbandsvorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter.
- (2) Gemäß Art. 36 Abs. 2 KommZG vollzieht die/der Schulverbandsvorsitzende die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der/dem ersten Bürgermeister/in zukommt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§5

Rechtsstellung der/des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende, ihr/sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie von der/dem Schulverbandsvorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter einberufen wurden.
Soweit sie mehr als 3 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhöht sich die Entschädigung um 5,00 Euro.

- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätig sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 30,-- Euro für jede Sitzung;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 30,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§6

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

§7

Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitgliedes bestimmt, welches die/den Schulverbandsvorsitzende/n stellt. Für die Aufwendungen zum Führen der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung entsprechend der Vereinbarung vom 01.03.2018 und den ggf. künftig dazu abgeschlossenen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen.

§8

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Markt-/Gemeindekasse desjenigen Verbandsmitgliedes geführt, welcher die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schulverbandes obliegen.

§9

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§10

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG wird die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

§11

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung oder für den Fall, dass in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§12

Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Marktes Oberstdorf.

§13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 11.09.2025 außer Kraft.

Oberstdorf, 16.07.2026

Schulverbandsversammlung des

Schulverbandes der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)



Chantalle Schubert

Schulverbandsvorsitzende und
Erste Bürgermeisterin

2050.001 / 015233 / Dok-Nr.: 215951 /Klassifizierung: Intern